

Veröffentlicht auf der Homepage: 03.03.2023

Nichtamtliche Lesefassung der Satzung zur internen Evaluation von Studium und Lehre an der Hochschule Flensburg vom 04.02.2014 (NBl. HS MSGWG. Schl.-H., S. 19) einschließlich der Änderungen vom 06.02.2017 (NBl. HS MSGWG. Schl.-H., S.36) vom 27.05.2019 (NBl. HS MSGWG. Schl.-H., S. 41) und vom 17.11.2022 (NBl. HS MBWFK. Schl.-H., S. 75).

Satzung zur internen Evaluation von Studium und Lehre an der Hochschule Flensburg Vom 04. Februar 2014

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 365) wird nach Beschlussfassung des Senats am 18.09.2013 und nach Genehmigung des Hochschulrats der Hochschule Flensburg vom 03.02.2014 folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Begriffsbestimmung.....	2
§ 3	Ziele der internen Evaluation	2
§ 4	Zuständigkeiten	2
§ 5	Erstsemesterbefragung.....	2
§ 6	Studentische Lehrveranstaltungsbefragung.....	3
§ 7	Workloadüberprüfung.....	4
§ 8	Exmatrikuliertenbefragung.....	4
§ 9	Absolventenverbleibstudie	4
§ 10	QM-Gespräch.....	4
§ 11	Dokumentation, Veröffentlichung und Datenschutz.....	5
§ 12	Ergänzende Verwendung der Evaluationsergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung.....	5
§ 13	Schlussbestimmungen.....	5
§ 14	Inkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationssatzung gilt für den Bereich Studium und Lehre in allen Fachbereichen und zentralen an Studium und Lehre beteiligten Einrichtungen der Hochschule Flensburg. Zu den an Studium und Lehre beteiligten Einrichtungen zählen die Abteilungen Studierendenservice, Prüfungsmanagement und das International Office.
- (2) Die Evaluationssatzung definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der internen Evaluation und zum Umgang mit deren Ergebnissen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Interne Evaluation umfasst Verfahren, mit denen die Hochschule Flensburg kontinuierlich die Qualität ihrer Lehr- und Studienangebote sowie ihrer darauf bezogenen Dienstleistungen überprüft und verbessert.
- (2) Zur internen Evaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hochschulweit verpflichtend Erstsemesterbefragungen (§ 5), studentische Lehrveranstaltungsbefragungen (§ 6), Workloadüberprüfungen (§ 7), Exmatrikuliertenbefragungen (§ 8) sowie Absolventenverbleibstudien (§ 9).
- (3) Weitere Formen der internen Evaluation sind möglich.

§ 3 Ziele der internen Evaluation

- (1) Ziel der internen Evaluation ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre der Hochschule.
- (2) Die Ergebnisse der internen Evaluation werden für folgende Zwecke verwendet:
 - zur Ermittlung und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen in Studium und Lehre,
 - zur Vorbereitung und Durchführung von Reakkreditierungen,
 - zur Förderung einer Feedback-Kultur,
 - zur Förderung des Dialogs zwischen Studierenden, Lehrenden und Servicemitarbeiterinnen und -mitarbeitern,
 - zur Förderung der Partizipation an der Qualitätsentwicklung und Eigenverantwortung von Studierenden, Lehrenden und Servicemitarbeiterinnen und -mitarbeitern.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualität der Lehre nach dem Hochschulgesetz § 5 Abs. 1.
- (2) Für die Qualitätssicherung ist im Präsidium die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre verantwortlich.
- (3) Für die Durchführung der internen Evaluation ist die beim Präsidium eingerichtete Stabsstelle Qualitätsmanagement verantwortlich. Der Stabsstelle Qualitätsmanagement ist eine Qualitätsmanagementbeauftragte oder ein Qualitätsmanagementbeauftragter zugeordnet.
- (4) In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement wirken die Fachbereiche bei der Planung, Konzeption und Weiterentwicklung der internen Evaluation in ihren Zuständigkeitsbereichen mit.

§ 5 Erstsemesterbefragung

- (1) Die Erstsemesterbefragung untersucht insbesondere die Gründe für ein Studium an der Hochschule Flensburg sowie die Nutzung und Bewertung von Beratungs- und Informationsangeboten vor Studienbeginn.
- (2) Alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger erhalten bei Einschreibung einen hochschulweit einheitlichen Fragebogen.

- (3) Zusammenfassende anonymisierte Ergebnisberichte werden hochschulintern zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Erstsemesterbefragungen werden nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Erstsemesterstudierende die Grundgesamtheit bilden. Eine Auswertung auf Studiengangsebene erfolgt nur dann, wenn mindestens fünf Erstsemesterstudierende je Studiengang immatrikuliert sind.

§ 6 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Die Studentische Lehrveranstaltungsbefragung ermittelt fachübergreifende Kriterien, die die Lehrqualität abbilden. Die Befragung enthält mindestens folgende Kriterien:
 - (a) Organisation und Struktur von Lehrveranstaltungen
 - (b) Darbietung des Lehrstoffs
 - (c) Schwierigkeit und Umfang der Veranstaltung
 - (d) Betreuung und Umgang mit den Studierenden
 - (e) Subjektiver Lernerfolg der Studierenden
 - (f) WorkloadWeitere Inhalte der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung können von den zuständigen Stellen gem. § 4 (4) festgelegt werden.
- (2) Alle Lehrenden sind verpflichtet, studentische Lehrveranstaltungsbefragungen durchzuführen.
- (3) Jede Lehrveranstaltung wird in regelmäßigen Abständen mit einem hochschulweit einheitlichen Fragebogen evaluiert. Der Befragungsturnus wird in Abstimmung zwischen dem Präsidium und den Dekanaten festgelegt.
- (4) Im Falle einer Papierbefragung überlässt die oder der Lehrende den Studierenden in der Lehrveranstaltung das Einsammeln und die Rückgabe der Fragebögen an die Stabsstelle Qualitätsmanagement.
- (5) Die/der Lehrende erhält für jede evaluierte Lehrveranstaltung einen Ergebnisbericht.
- (6) Die/der Lehrende informiert noch im laufenden Semester die Studierenden der evaluierten Lehrveranstaltung/en in geeigneter Weise über die Ergebnisse und gegebenenfalls hieraus folgende Maßnahmen.
- (7) Zusammenfassende anonymisierte Ergebnisberichte auf Studiengangs-, Fachbereichs- und Hochschulebene werden hochschulintern zur Verfügung gestellt.
- (8) Die zusammenfassenden anonymisierten Ergebnisberichte werden den Fachbereichskonventen im Sinne des § 3 (2) vorgelegt.
- (9) Die Dekaninnen oder Dekane und die Prodekaninnen oder Prodekanen erhalten zusätzlich für jede evaluierte Lehrveranstaltung des eigenen Fachbereichs eine personenbezogene Profillinienübersicht (Mittelwerte und Streuungen).
- (10) Folgende Personen erhalten detaillierte personenbezogene Auswertungen zur Verbesserung der Lehre:
 - a) die von der Evaluation betroffenen Lehrenden (Ergebnisse der eigenen Lehrveranstaltung/en),
 - b) die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan (Ergebnisse aus dem eigenen Fachbereich).
- (11) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Prodekanin oder der Prodekan haben das Recht, die Ergebnisse der Evaluation mit den betroffenen Personen zu erörtern und erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen/ Weiterbildungsmaßnahmen zu vereinbaren.
- (12) Für externe Institutionen, die Studiengänge mit internationalen Ausbildungsvorschriften zertifizieren, können in Bezug auf das Einsichtsrecht besondere Regelungen getroffen werden.
- (13) Evaluationen werden nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende für die zu evaluierenden Lehrveranstaltung angemeldet sind. Erfolgt die Befragung während einer Präsenzveranstaltung, müssen mindestens fünf Studierende anwesend sein. Studierende in Lehrveranstaltungen

mit weniger als fünf anwesenden bzw. angemeldeten Studierenden müssen zuvor schriftlich ihr Einverständnis zur Befragung mit eingeschränkter Anonymität erklären.

§ 7 Workloadüberprüfung

- (1) Die Workloadüberprüfung vergleicht den für die einzelnen Module vorgesehenen mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Studierenden.
- (2) Die Workloadüberprüfung kann in eines der anderen, in dieser Satzung geregelten, Evaluationsverfahren integriert oder selbständig durchgeführt werden.

§ 8 Exmatrikuliertenbefragung

- (1) Die Exmatrikuliertenbefragung untersucht insbesondere die Studienbedingungen, erworbene Fach- und Schlüsselkompetenzen und die Beratungs- und Betreuungsangebote während des Studiums.
- (2) Alle Studierenden erhalten mit Antrag auf Exmatrikulation einen hochschulweit einheitlichen Fragebogen.
- (3) Zusammenfassende anonymisierte Ergebnisberichte werden hochschulintern zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Exmatrikuliertenbefragungen werden nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Exmatrikulierte die Grundgesamtheit bilden. Eine Auswertung auf Studiengangsebene erfolgt nur dann, wenn mindestens fünf Exmatrikulierte je Studiengang existieren.

§ 9 Absolventenverbleibstudie

- (1) Die Absolventenverbleibstudie untersucht insbesondere den Berufseinstieg, die berufliche Situation zum Zeitpunkt der Befragung und die Beschäftigungsadäquatheit.
- (2) Alle Absolventinnen und Absolventen erhalten in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren nach Studienabschluss einen hochschulweit einheitlichen Fragebogen.
- (3) Zusammenfassende anonymisierte Ergebnisberichte werden hochschulintern zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Absolventenverbleibsstudien werden nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Absolvent*innen die Grundgesamtheit bilden. Eine Auswertung auf Studiengangsebene erfolgt nur dann, wenn mindestens fünf Absolvent*innen je Studiengang existieren.

§ 10 QM-Gespräch

- (1) Ziel des QM-Gesprächs ist ein intensiver Austausch über qualitätsrelevante Fragen. Im Rahmen des Gesprächs soll auch die Anwendung der Evaluationsatzung überprüft werden.
- (2) Das QM-Gespräch findet in jedem Fachbereich zur Vorbereitung von Akkreditierungen bzw. Reakkreditierungen von Studiengängen und zum Abschluss eines Evaluationszyklus aller in einem Fachbereich angesiedelten Studiengänge statt. Das Präsidium legt im Einvernehmen mit den Dekanaten den Befragungsrhythmus für die studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen fest. In der Regel nehmen an dem Gespräch die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan, ein Mitglied des Präsidiums sowie die oder der QM-Beauftragte teil.
- (3) Zusätzlich findet in den zentralen an Studium und Lehre beteiligten Einrichtungen in regelmäßigen Abständen ein fachbereichsunabhängiges QM-Gespräch zu ausgewählten Evaluationsergebnissen gemäß der §§ 5, 8 und 9 statt. In der Regel nehmen an dem Gespräch ein Mitglied des Präsidiums, die oder der QM-Beauftragte sowie die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der jeweiligen zentralen an Studium und Lehre beteiligten Einrichtung teil.
- (4) Die Gesprächsergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

§ 11 Dokumentation, Veröffentlichung und Datenschutz

- (1) Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles gemäß § 3 erforderlich sind.
- (2) Die Durchführung, Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation haben im Rahmen des Landesdatenschutzgesetzes und sachbezogen zu erfolgen.
- (3) Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen. Für bestimmte Studiengänge, die internationalen Ausbildungsvorschriften unterliegen wie z.B. seefahrtbezogene Studiengänge an der Hochschule Flensburg, werden die Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der Dekanin oder des Dekans festgelegt.
- (4) Risiken einer unbefugten Aufhebung der Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung, bspw. im Falle kleiner Gruppengrößen bzw. geringer Rückmeldungen, sind zu vermeiden, indem ggf. auf die Datenerhebung bzw. auf die Datenauswertung verzichtet wird. Die Weitergabe der personenbezogenen Auswertungen gem. § 6 (10) Buchstabe b) und die ergänzende Verwendung der Evaluationsergebnisse gem. § 12 sind ausgeschlossen, soweit Evaluationen im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung (§ 6) betroffen sind, durch die weniger als 5 Rückmeldungen ausgewertet wurden. Verantwortlich für die Beachtung der Vorschriften gem. Satz 1 und 2 ist das Qualitätsmanagement.

§ 12 Ergänzende Verwendung der Evaluationsergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Im Rahmen der Lebenszeitverbeamtung hat die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses das Recht, die Lehrevaluationsergebnisse der oder des betroffenen Lehrenden einzusehen.
- (2) In begründeten Fällen kann das Präsidium in Abstimmung mit dem jeweiligen Dekanat und nach entsprechender In-Kenntnis-Setzung der/des betroffenen Lehrenden Einsicht in die Evaluationsergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung nehmen.
Zu den begründeten Fällen zählen:
 - a. Leistungszulagen,
 - b. Lebenszeitverbeamtung,
 - c. Disziplinarverfahren.
- (3) In den in §12 Abs. 2 genannten Fällen soll die/der Lehrende die Möglichkeit haben, Stellung zu ihren/seinen Evaluationsergebnissen der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung zu nehmen. Die Stellungnahme ist vom Präsidium zu berücksichtigen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Das Präsidium erlässt Richtlinien zur Regelung datenschutzrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Prozesse der internen Evaluation. Die Evaluationssatzung soll auf Grundlage der mit ihr gemachten Erfahrungen sowie der weiteren Entwicklung überprüft und ggf. geändert werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Evaluationssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Nachrichtenblatt Hochschule MBW Schleswig-Holstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Qualitätssicherung in Lehre und Studium der Fachhochschule Flensburg vom 25.01.2006 außer Kraft.

Flensburg, den 04.02.2014

Das Präsidium
Der Präsident